



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die

Stadt- und Landkreise

als Anerkennungsstellen nach § 4 UstA-VO

über

Landkreistag Baden-Württemberg

Panoramastraße 37

70174 Stuttgart

und

Städtetag Baden-Württemberg

Königstraße 2

70174 Stuttgart

Datum 24. SEP. 2019

Aktenzeichen 33-5270.1/18

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich – ausschließlich per Mail - :

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-
Württemberg

Landesverbände der Pflegekassen und

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in

Baden-Württemberg e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft

Landes-Behindertenbeauftragte

LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg der Lebens-


hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehr-
fachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Hochschule Mannheim

Fachstelle Unterstützungsangebote

c/o Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

 Unterstützungsleistungen für behinderte pflegebedürftige und psychisch erkrankte
pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Besorgnis der Eltern von behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwach-
senen, dass Angebote der Betreuung, die überwiegend mit Fachkräften erbracht wer-

den beziehungsweise Angebote der Nachmittagsbetreuung bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), möglicherweise aufgrund der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) eingestellt werden könnten, habe ich zum Anlass genommen, verschiedene Fachgespräche zu führen, an denen u.a. auch die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg teilgenommen haben.

Diese Gespräche haben mir deutlich gemacht, dass die Rechtsgebiete Schulrecht und Eingliederungshilferecht berührt sind, aber auch das Pflegeversicherungsrecht bzw. die UstA-VO mit ihren ergänzenden Leistungen tangiert sind.

Die Frage der Refinanzierung der Nachmittagsbetreuung an einem SBBZ ist für mich vorrangig durch die Schulträger zu klären. Im Rahmen der Fachgespräche haben die Vertreter/innen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport jedoch deutlich gemacht, dass derzeit mit einer abschließenden Entscheidung über ein Konzept zur Qualitätsverbesserung in den Ganztageschulen nicht zu rechnen sei.

Die Frage, ob Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte durch eine Fachkraft oder eine Hilfskraft zu erbringen sind, wird auf der Basis des individuell ermittelten Bedarfs durch die Gesamtkonferenz beraten. Nach Prüfung der Angemessenheit wird dann gegebenenfalls durch den Träger der Eingliederungshilfe in einem Leistungsbescheid die Deckung des Bedarfs durch das familiäre Umfeld, Ehrenamtliche oder durch andere Leistungsträger festgestellt. In diesem Kontext haben die Kommunalen Landesverbände ausgeführt, dass sie insbesondere die Nachmittagsbetreuung an SBBZ für pflegebedürftige behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht generell als Teilhabeleistung nach dem Eingliederungshilferecht ansehen.

Nachdem der durch die Pflegeversicherung zu gewährende Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI im Rahmen der Kostenerstattung gegen Rechnungsvorlage im Gegensatz zu den Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, deren Kosten aufgrund des Versorgungsvertrages direkt übernommen werden, keinen „Vollversorgungscharakter“ hat, sind die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der UstA-VO als ergänzende/flankierende Angebote zu verstehen. Wenn ein hoher Hilfebedarf bei den zu betreuenden Personen im Rahmen eines Betreuungsangebotes besteht, und die Betreuung schwerpunktmäßig von Fachkräften notwendig wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Angebot den ergänzenden Unterstützungsangebotscharakter nicht aufweist.

Die Diskussion im Rahmen der Fachgespräche über Betreuungsleistungen nach dem Schulrecht beziehungsweise Eingliederungshilferecht haben mir deutlich gemacht,

dass derzeit Schwierigkeiten bestehen, eine dauerhafte und nachhaltige Lösung über das Schulrecht zu finden. Deshalb ist es mir ein Anliegen, zum Wohle der pflegebedürftigen behinderten oder pflegebedürftigen psychisch erkrankten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrer Eltern im Rahmen der UstA-VO zu einer zeitlich befristeten Lösung zu gelangen, bis andere Lösungen gefunden sind.

Diese befristete Lösung hat zur Folge, dass im Falle von Pflegebedürftigkeit für die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsleistungen dann auch der Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI der Pflegeversicherung eingesetzt werden kann.

In den Fachgesprächen wurden auch Eckpunkte für eine befristete Übergangslösung zur Ausgestaltung der ehrenamtlich getragenen Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 UstA-VO diskutiert, um ausnahmsweise Angebote der Betreuung, die überwiegend mit Fachkräften erbracht werden oder Angebote der Nachmittagsbetreuung bei SBBZ für pflegebedürftige behinderte oder pflegebedürftige psychisch erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der UstA-VO befristet anzuerkennen.

Bekanntlich wird derzeit im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration eine Evaluation der UstA-VO durch die Hochschule Mannheim durchgeführt. Der Abschlussbericht soll am 31. Dezember 2020 vorliegen. Bis zur Auswertung der Evaluationsergebnisse zur UstA-VO plane ich keine endgültigen Regelungsänderungen. Nach Auswertung der Evaluation wird zu entscheiden sein, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen die UstA-VO geändert werden soll. Auch aus diesem Grund halte ich eine befristete Übergangslösung zur Ausgestaltung der ehrenamtlich getragenen Angebote zur Unterstützung im Alltag der Betreuung, insbesondere in den Ferien oder der Nachmittagsbetreuung bei SBBZ für pflegebedürftige behinderte oder pflegebedürftige psychisch erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 6 Abs. 1 UstA-VO im Rahmen der UstA-VO für notwendig, aber auch ausreichend. Unter Berücksichtigung möglicher Verzögerungen im Rahmen des Evaluationsprozesses halte ich den 30. September 2021 für angemessen.

Ich plädiere dafür, dass folgende Voraussetzungen für eine bis 30. September 2021 befristete Anerkennung im Rahmen der Ausgestaltung der ehrenamtlich getragenen Angebote zur Unterstützung im Alltag der Betreuung oder der Nachmittagsbetreuung

bei SBBZs für pflegebedürftige behinderte oder pflegebedürftige psychisch erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 6 Abs. 1 UstA-VO zu erfüllen sind:

- Die den Anerkennungsstellen nach § 4 UstA-VO vorzulegenden Konzepte des Einrichtungsträgers für Betreuungsangebote für behinderte pflegebedürftige oder psychisch erkrankte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen deutlich machen, dass ein Bedarf der ergänzenden/flankierenden Betreuung gegeben ist, der alleine mit Ehrenamtlichen oder aus der Bürgerschaft Tätigen unter Anleitung einer Fachkraft aufgrund der Behinderung der pflegebedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht sichergestellt werden, und nur durch den Einsatz weiterer Beschäftigter dieses Angebot aufrechterhalten werden kann. Bei Unterstützungsangeboten im Alltag zur Nachmittagsbetreuung bei SBBZs ist der ergänzenden/flankierende Charakter insoweit in der Konzeption dergestalt deutlich zu machen, dass die Nachmittagsbetreuung nicht regelhaft an allen Nachmittagen durch das anzuerkennende Unterstützungsangebot im Alltag erfolgen soll, sondern lediglich an einzelnen Nachmittagen, an denen eine anderweitig finanzierte Ganztagsbetreuung nicht angeboten wird.
- Nach § 6 Abs. 1 UstA-VO ist der Charakter dieser Angebote von ehrenamtlichem Engagement geprägt. Der Ehrenamtscharakter ist nach Auffassung des Ministeriums für Soziales und Integration ausnahmsweise dann noch gegeben, wenn aus den vorzulegenden Konzeptionen für Angebote zur Unterstützung im Alltag für behinderte pflegebedürftige oder psychisch erkrankte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – neben dem Einsatz von Fachkräften und Beschäftigten – in einem ausnahmsweise auch sehr geringen zahlenmäßigen und/oder zeitlichen Umfang Ehrenamtliche oder aus der Bürgerschaft Tätige mitwirken. Dabei könnte ausnahmsweise auch beispielsweise die Mitwirkung von Eltern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit in der Organisation oder Planung dieser Betreuungsangebote berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus sind alle weiteren in der UstA-VO genannten Voraussetzungen, insbesondere § 10 UstA-VO, zu erfüllen.

Sollten Einrichtungsträger entsprechende Konzepte vorlegen, bitte ich die Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen nach § 4 UstA-VO im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabe um eine wohlwollende Prüfung und um Erteilung eines bis zum 30. September 2021 zu befristenden Anerkennungsbescheides.

Mit dem Befristungszeitpunkt verbinde ich die große Hoffnung, dass bis dahin geklärt ist, wie dauerhaft, stabil und nachhaltig Unterstützungsleistungen für behinderte und psychisch erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angeboten werden können.

Ich bin überzeugt, dass mit dieser vorgeschlagenen Prüfungspraxis für die Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen nach § 4 UstA-VO dem Wohle der behinderten pflegebedürftigen und psychisch erkrankten pflegebedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrer Eltern zumindest für eine gewisse Übergangszeit Rechnung getragen werden kann, bis andere Regelungsmechanismen greifen können.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Lucha MdL